

Gebührensatzung

für den kommunalen Friedhof in Sophienhof

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Juni 2004 (GVOBl. M-V S.2005), sowie der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) in der z. Z. gültigen Fassung, wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 20.07.2006 folgende Gebührensatzung für den Friedhof in Sophienhof erlassen.

§ 1

Erhebung der Gebühren

Für die nach der Satzung für den Friedhof in der jeweils geltenden Fassung genannten Benutzungsrechte und Leistungen sind die in dieser Gebührensatzung festgesetzten Gebühren innerhalb eines Monats nach Rechnungsempfang fällig.
In Härtefällen, insbesondere bei nachgewiesener Bedürftigkeit kann die Gebühr auf Antrag gestundet, ermäßigt oder erlassen werden.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind die Nutzungsberechtigten sowie diejenigen, die eine Leistung oder Amtshandlung beantragen oder im eigenen Interesse veranlaßt haben. Wird der Antrag von mehreren Personen oder im Interesse mehrerer Personen gestellt, so haftet jeder Einzelne als Gesamtschuldner.

§ 3

Entrichtung von Gebühren

Der förmliche Bescheid gilt mit der Zustellung der Gebührenrechnung als erteilt. Die Zahlung der Gebühren hat an die Gemeindekasse durch den Schuldner zu erfolgen. Rückständige Gebühren können im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens beigetrieben werden.

Die Gebühr für den Erwerb des Nutzungsrechts beträgt für:

1. Reihengräber (Ruhefrist ..20..... Jahre)

- | | | |
|---|----------------|---|
| a) für Kleinstkinder bis zur Vollendung des 1. Lebensjahres und Totgeburten |25,00..... | € |
| b) für Kinder vom vollendeten 1. bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | ...35,00..... | € |
| c) für über 5 Jahre alte Personen (Ruhefrist 25 Jahre) |60,00..... | € |

2. Wahlgräber (Ruhefrist 25 Jahre)

- a) je Einzelstelle150,00..... €
- b) Doppelstelle250,00.... €
- c) Dreifachstelle375,00.... €

3. Urnengräber (Ruhefrist 25 Jahre)

- a) Urnengrab , je Einzelstelle70,00.... €
- b) Urnengrabdoppelstelle 110,00.... €
- c) Urne auf einem belegten Wahlgrab = Gebühr für Wiederverkauf der Stelle und 50 % der Urnenstellengebühr

4. Verlängerung

- a) Nachgebühren pro Grabstelle und Jahr6,00.... €
- b) Nachgebühren pro Urnenstelle und Jahr 3,00.... €

5. Gebühren für sonstige Leistungen

ständig anfallende Kosten wie

- Wassergeld jährlich je Grab2,50... €
- Müllabfuhr jährlich je Grab 2,50... €

} 5,-

werden auf die Grabgebühren je Liegestelle aufgeschlagen und beziehen sich auf die Liegezeit .

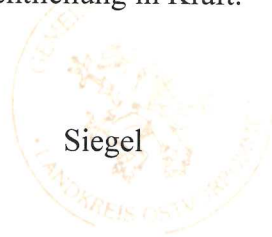
§ 4

Inkrafttreten

Die Gebührensatzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Löwitz, 20.07.2006.

Bürgermeister *Hübner*



Siegel

21.03.07

15.04.07

